

Niederschrift über

die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ilsenburg (Harz) am 24.01.2024 um 18:00 Uhr in Ilsenburg im Verwaltungsgebäude Harzburger Str. 24 (2.OG, Sitzungssaal, R. 320)

Anwesend:

Karl Berke
Henri Fischer

Hans-Jürgen Bley
Florian Fahrtmann
Andre Lüderitz
Inga von Hoff
Falk Hotopp
Stefanie Schneckner
Silke Schulz

Mitglied
Stellvertreter des Vorsitzenden
Mitglied
Mitglied
Mitglied
Schriftführer
AL Bauamt
AL Hauptamt
AL Finanzen

Nicht anwesend:

Denis Loeffke

Vorsitzender

Öffentlich

TOP 1**Eröffnung der Sitzung**

Herr Fischer eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr.

TOP 2**Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Herr Fischer leitet heute vertretungsweise für Herrn Loeffke die Sitzung, da dieser krankheitsbedingt verhindert ist.

Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Beschlussfähigkeit ist mit 4 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gegeben.

Es gibt einen Änderungsantrag zur Tagesordnung: Vorlage 7.470/2024 Vergabe der Bauleistung Abrissarbeiten – Sanierung Freibad; ist zu behandeln nach TOP 9.2 im nicht öffentlichen Teil.

Über die Tagesordnung mit dem Änderungsantrag wird abgestimmt.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 09.11.2023

Die Mitglieder genehmigen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 09.11.2023.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 3 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 4

Einwohnerfragestunde

Herr Fischer eröffnet die Einwohnerfragestunde um 18:01 Uhr.

Frau Boße:

Sie hat eine Frage zum Thema Kita-Beitragserhöhung. Herr Fischer sagt, dass dieses Thema heute auf der Tagesordnung steht und sie deshalb dazu nicht sprechen darf.

Frau Boße:

Wer ist bei der Stadt zuständig, wenn es Probleme mit Nachbarn gibt? Herr Fischer bittet Frau Boße darum einen Termin zu vereinbaren, damit man darüber sprechen kann.

Um 18:05 Uhr wird die Einwohnerfragestunde wieder geschlossen.

TOP 5**Vorbereitung der Stadtratssitzung am 01.02.2024****TOP 5.1****Vorlage 7.458/2024****Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Ilsenburg (Harz) für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich Finanzplan bis 2027 sowie Erörterung des Beteiligungsberichtes 2024**

Frau Schulz trägt die Beschlussvorlage vor:

Gemäß § 100 KVG LSA hat die Stadt Ilsenburg (Harz) für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Verwaltung hat die entsprechenden Bestandteile erarbeitet und legt diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2024 werden im Überblick der Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft erörtert, insbesondere

- die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr und im vergangenen Jahr sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren,
- welche Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben,
- wie sich die Liquiditätsreserven im Vorjahr entwickelt haben und im Planjahr und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden.

Die Haushaltssatzung gliedert sich in Ergebnisplan (Erträge und Aufwendungen), Finanzplan (Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, sowie aus Finanzierungstätigkeit).

Verpflichtungsermächtigungen für künftige Haushaltsjahre, Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und der Höchstbetrag für Liquiditätskredite werden ebenfalls dargestellt.

Der Haushalt ist im Ergebnisplan auszugleichen, d. h. die Erträge müssen die Höhe der Aufwendungen erreichen. Dieses Ziel konnte trotz großer Anstrengungen nicht erreicht werden. Nach § 23 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt können zudem die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, soweit dies vertretbar und geboten ist. In 2024 muss erstmals auf die Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis zurückgegriffen werden, da ein Haushaltsausgleich durch die Inflation, die gestiegenen Personalkosten und den höheren Umlagesatz bei der Kreisumlage sonst nicht erreicht werden kann. Die Erträge und Einzahlungen aus Steuern und Umlagen bleiben dabei auf dem Niveau des Vorjahres. Gebührenerhöhungen in 2024 sind unumgänglich um den Haushaltsausgleich mittelfristig wieder zu erreichen.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite wird auf 3.200.000 EUR festgesetzt. Da dieser Betrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt, ist dieser nicht genehmigungspflichtig. Eine Kreditaufnahme für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen ist für 2024 in Höhe von 1,2 Mio. EUR. Eine Kreditaufnahme für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen ist für 2024 in Höhe von 1,2 Mio. EUR für die Straßenausbaumaßnahme Kastanienallee geplant. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.107.800 EUR sind eingestellt.

Weiterer Bestandteil der Haushaltsplanung 2024 ist der Beteiligungsbericht für 2024. Dieser wird gemäß § 130 KVG LSA erörtert. Eine Beschlusspflicht ergibt sich hierfür nicht.

Frau Schneckner ergänzt den Stellenplan. Die Reinigungsleistungen für die Grundschule und die Kita in Darlingerode werden zukünftig durch vollzeitgebundene Person verrichtet. Die Ergänzung zum Stellenplan wird zum Stadtrat vorbereitet.

Herr Berke äußert sich zu dem Investitionspunkt Ofensammlung und stellt folgenden **Änderungsantrag**:

Die laufende Nr. 25 der Investitionsliste mit der Investitionsnummer I242521001 (Ofensammlung für die Fürst-Stolberg-Hütte) ist mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die Freigabe hat ausschließlich durch den Rat zu erfolgen.

Herr Fahrtmann bietet an, Fördermittel aufzutun. Er würde auch diese Position mit einem Sperrvermerk versehen.

Herr Ackmann ist auch dafür, diesen Sperrvermerk als Änderungsantrag klar zu formulieren.

Über den Änderungsantrag wird abgestimmt:

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 3 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Herr Fahrtmann:

Die Stelle der Stadtjugendpflege ist gesperrt bis 31.12.2024. Das Gebäude des Jugendclubs wird für das Freibad genutzt. Was passiert mit der Stelle jetzt? Wo wird der Mitarbeiter tätig sein?

Frau Schneckner antwortet, dass es unrealistisch sei, diese Stelle aufrecht zu erhalten. Es sind zu viele Fragen offen. Die personelle Besetzung ist derzeit nicht erforderlich. Herr Fischer teilt mit, dass Herr Umbach nicht komplett auf sich allein gestellt ist. Es gibt noch eine Kollegin im Haus, die ihn unterstützt.

Frau Schulz argumentiert, dass ein Konzept für die Jugendarbeit erforderlich sei.

Herr Fahrtmann hat drei Anliegen:

Er möchte wissen, wie sich die Geburtenzahlen der letzten 3 Jahre entwickelt haben. Er hätte gerne Auskunft über die insgesamt angefallenen Prozesskosten der letzten 5 Jahre.

Er schlägt vor, den Haushalt erst zu beschließen, nachdem die Kita-Beitragserhöhung beschlossen wurde und nicht andersrum. Also im Stadtrat TOP 10.1 und TOP 10.2 tauschen.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 2 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.2

Vorlage 7.459/2024

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und sonstigen Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ilsenburg (Harz) (KiTa-Kostenbeitragssatzung); hier: Erhöhung der Kostenbeiträge

Frau Schulz stellt die Beschlussvorlage vor.

Nach 8 Jahren mit stabilen Beiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilsenburg (Harz) ist nun vorgesehen, die Tarife zum 01.08.2024 zu erhöhen. Die Erhöhung würde damit ab dem neuen Kita-Jahr 2024/2025 gelten. Die jährlich steigenden Personal- und Betriebskosten konnten bislang durch den Stadthaushalt kompensiert werden. Im Hinblick auf die Tarifsteigerungen und die gestiegenen Kosten durch die Inflation können die Kostensteigerungen künftig nicht mehr allein durch die Stadt getragen werden.

Im Vergleich mit anderen Kommunen im Harzkreis hat die Stadt Ilsenburg (Harz) bislang günstige Tarife für die Kindertagesbetreuung anbieten können (siehe Anlage 5). Auch die nun vorgeschlagenen höheren Kostenbeiträge orientieren sich im unteren bis mittleren Bereich der Vergleichstarife. Die Stadt Ilsenburg ist wie alle anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt u. a. an das Kinderförderungsgesetz des Landes und das Finanzausgleichsgesetz des Landes gebunden. Daher ist es finanziell und sachlich nicht weiter leistbar, die Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung von der allgemeinen Kostenentwicklung abzukoppeln. Eine dauerhafte Entlastung der Eltern liegt in der Zuständigkeit des Landes und sollte auch dort eingefordert werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, alle Kostenbeiträge um 30 Euro monatlich ab 01.08.2024 zu erhöhen. Dies würde zu Mehrerträgen von ca. 265.000 Euro jährlich führen.

Die geltende Mehrkindermäßigung führt dazu, dass Familien mit zwei oder mehr Kindern nicht über Gebühr belastet werden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die

Eltern dadurch in 2016 noch insgesamt rund 876.000 EUR von den Gesamtkosten getragen haben, in 2023 dagegen nur noch 677.000 EUR (siehe Anlage 6).

Weiter richtet sich die Erstattung des Landes für die Mehrkindermäßigung nach der Höhe der Kostenbeiträge in der jeweiligen Kommune. Das führt dazu, dass Kommunen mit höheren Kostenbeiträgen auch von der Erstattung des Landes stärker profitieren. Sollten künftig weitere Beitragsentlastungen folgen, könnte die Stadt Ilsenburg gegenüber anderen Kommunen weiter finanziell benachteiligt werden, soweit sich diese Entlastungen ebenfalls auf die Kostenbeiträge in der jeweiligen Kommune beziehen.

Viele Kommunen haben die Kita-Beiträge angepasst. Frau Schulz verteilt eine Übersicht.

Herr Fahrtmann:

Er kann die Argumente der Stadtverwaltung nachvollziehen. Im Vergleich in Sachsen-Anhalt sind die Kosten zu hoch.

Der Zeitpunkt für die Erhöhung ist falsch gewählt.

Viele Eltern werden keine 10-h-Verträge mehr buchen, welches den Personalschlüssel verändert. Das ist zum Nachteil der Kinder. Er wird der Vorlage nicht zustimmen.

Frau Schulz nimmt Stellung: Wenn Eltern die Betreuungsstunden reduzieren wirkt sich das auf das Personal aus.

Herr Lüderitz äußert sich ebenfalls ablehnend. Er wird der Vorlage ebenfalls nicht zustimmen.

Es folgt eine Diskussion zwischen Herrn Bley, Herrn Berke, Herrn Fahrtmann, Frau Schulz, Herrn Ackmann, Herrn Lüderitz.

Herr Lüderitz stellt folgenden **Änderungsantrag**:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg möge beschließen, die Änderung der Kostenbeitragssatzung in zwei Jahresscheiben vorzunehmen. Die Beiträge erhöhen sich somit um jeweils 15 € monatlich ab dem 01.08.2024 sowie ab dem 01.08.2025.

Der Antrag wird abgelehnt mit folgendem Ergebnis:

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 1 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 2 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.3

Vorlage 7.460/2024

Neue Entgeltordnung für das Kunstgussmuseum der Stadt Ilseburg (Harz)

Frau Schulz trägt vor:

Das neu gestaltete Kunstgussmuseum Ilseburg wird im Frühjahr 2024 seinen regulären Geschäftsbetrieb aufnehmen. Da die alte Entgeltordnung des Technik- und Hüttenmuseums aus dem Jahr 2008 stammt, ist eine Überarbeitung dringend geboten. Bei der Höhe der aktuellen Tarife wurde sich an anderen, von der Größe oder der Ausrichtung ähnlichen Museen orientiert. Das Ziel war, eine möglichst einfache und übersichtliche Entgeltordnung zu erstellen, in welcher trotzdem ermäßigungs-würdige Personengruppen eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Herr Lüderitz schlägt vor, bei dem Familientarif das Wort „eigene“ bei „eigene Kinder“ wegzustreichen. Er findet, dass auch Großeltern mit ihren Enkelkindern diese Ermäßigung bekommen sollten.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.4

Vorlage Hauptausschuss 7.451/2024

Erfrischungsgelder für die Kommunalwahl 2024

Herr Fischer führt in die Beschlussvorlage ein.

Nach der Neufassung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) Ende des letzten Jahres, ist gem. § 9 Abs. 1 der KWO LSA zukünftig den Mitgliedern des Stadtwahlausschusses je Sitzung und den Wahlvorständen für den Wahltag eine angemessene Pauschale zu gewähren. Die Höhe der

Aufwandsentschädigung muss demzufolge vor der Wahl festgelegt werden. Bis zur Neufassung der KWO LSA war die Pauschale auf jeweils auf 16 Euro festgesetzt.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden verbundenen Europa- und Kommunalwahl werden in den 7 Wahllokalen der Stadt und dem einem Briefwahllokal insgesamt 80 ehrenamtlich tätige Wahlhelfer benötigt.

Sie gewährleisten die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Wahlen in den jeweiligen Wahllokalen. Ohne diese ehrenamtlich Tätigen wäre die Durchführung der Wahlen unmöglich. Aufgrund der Vielzahl der auszuzählenden Wahlen wird mit einem Ende der Wahlhandlungen in den Wahllokalen gegen 24.00 Uhr gerechnet.

Bei den vorangegangenen Wahlen hat sich gezeigt, dass es immer schwieriger wird, ausreichend freiwillige Personen zu finden, die als Wahlhelfer dieses wichtige Ehrenamt übernehmen wollen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Erfrischungsgelder der o.g. Personengruppen für die Kommunalwahl 2024 wie folgt festzulegen:

Mitglied Stadtwahlausschuss je Sitzung	25,- € statt bisher 16,- €
Wahlvorsteher für den Wahltag	35,- € statt bisher 16,- €
Wahlhelfer für den Wahltag	25,- € statt bisher 16,- €

Zusätzlich erhalten alle Wahlvorsteher und Wahlhelfer für die Durchführung der Europawahl gem. der Europawahlordnung den gleichen Betrag als Erfrischungsgeld (Wahlvorsteher 35,- € und Wahlhelfer 25,- €). Die Auslagen für die Europawahl werden nach der Durchführung der Wahl vom Bund über den Landkreis zu 100% erstattet.

Die Erstattung der Auslagen für die Durchführung der Kommunalwahl wird vom Landkreis anteilig für die Kreistagswahl gewährt.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Erfrischungsgelder für die Kommunalwahl würde Mehrkosten in Höhe von rund 1.000,- € verursachen.

Herr Fahrtmann fragt nach der Rückmeldung der Wahlhelfer.

Herr Fischer sagt, dass der gesamte Kollegenkreis eingeplant sei und sich auch schon extern einige Leute gemeldet haben. 80 Personen werden benötigt.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.5**Vorlage 7.457/2024****2. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Erstattung von Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige der Stadt Ilseburg (Harz) - Entschädigungssatzung -**

Frau Schneckner trägt vor:

Die Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen sind gemäß § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) in der derzeit geltenden Fassung durch Satzung zu regeln.

I.

Die in § 2 Abs. 6 der Entschädigungssatzung bislang festgelegten Beträge der monatlichen Aufwandsentschädigung unterschreiten die jeweils nach KomEVO möglichen Höchstbeträge teilweise deutlich. Im Sinne der Förderung und Wertschätzung des Ehrenamtes ist eine Anpassung und Aktualisierung der Zahlungsregelungen nunmehr geboten. Dies begründet sich auch durch die übernommene zusätzliche Verantwortung. Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sollte berücksichtigt werden, dass die Bereitschaft zur Übernahme der Funktionen ein besonderes Maß an ehrenamtlichem Engagement widerspiegelt.

Daher hält die Verwaltung die Anhebung der Beträge, wie folgt für angemessen:

<i>Funktion</i>	<i>KomEVO max.</i>	<i>Satzung bisher</i>	<i>Satzung neu</i>
Stadtwehrleiter	350,00 €	150,00 €	200,00 €
Stellvertreter des Stadtwehrleiters	262,50 €	100,00 €	150,00 €
Ortswehrleiter	150,00 €	100,00 €	130,00 €
Stellvertreter des Ortswehrleiters	112,50 €	50,00 €	80,00 €
Gerätewart	100,00 €	40,00 €	60,00 €
Jugendwart	110,00 €	40,00 €	60,00 €

§ 2 Abs. 6 der Entschädigungssatzung ist entsprechend zu überarbeiten.

II.

Die mit der 1. Änderungssatzung eingeführte Regelung für die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Aufgabenwahrnehmung der Brandsicherheitswachen ist zu erweitern.

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der derzeit geltenden Fassung dürfen Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder entstehen könnte oder bei denen im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden.

Gemäß § 11 Abs. 1, S. 3, 2. Alt. KomEVO kann für diese ehrenamtliche Tätigkeit, die aufgrund einer Rechtsvorschrift ausgeübt wird, eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale gewährt werden. Die Höhe der

anlassbezogenen Pauschale beträgt bislang 55,00 €. Für die Ermittlung dieses angemessenen Wertes wurde der bisher durchschnittlich entstehende notwendige Aufwand zugrunde gelegt. Nunmehr ist festgestellt, dass der Aufwand bei ganztägigen Veranstaltungen nicht angemessen berücksichtigt wird. Daher soll eine Staffelung nach Zeitaufwand vorgesehen werden. § 2 Abs. 7 der Entschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren für die Aufgabenwahrnehmung der Brandsicherheitswachen wird eine anlassbezogene Pauschale bei einem

- a) Einsatz von bis zu 5 Stunden in Höhe von 55,00 €,
- b) Einsatz von mehr als 5 Stunden in Höhe von 110,00 €

je Brandsicherheitswache und eingesetztem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren gewährt.“

III.

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige der Stadt Ilseburg (Harz) – Entschädigungssatzung – tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herr Lüderitz sagt, er würde zum Stadtrat einen Änderungsantrag dahingehend stellen, dass die Stadträte auf die Zulage verzichten.

Herr Bley fragt, ob die Satzung dann nur in der laufenden Legislaturperiode gilt? Nein, auch noch darüber hinaus antwortet Herr Fischer.

Herr Fahrtnmann schlägt vor, den Beschluss noch nicht jetzt zu fassen, sondern erst nach der Kommunalwahl.

Herr Bley stellt folgenden **Änderungsantrag**:

Der Stadtrat der Stadt Ilseburg möge beschließen, die Staffelung der Einsatzzeit für die Brandsicherheitswachen von 5 Stunden auf 4 Stunden zu reduzieren. Hierüber wird abgestimmt:

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.6

Vorlage 7.462/2024

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Frau Schneckner trägt vor:

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO vom 13.06.2022) i.d.d.g.F. erhält der Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss des Stadtrates nach Maßgabe des § 7 KomBesVO festzusetzen.

Für die Gemeindegröße von 5 001 bis 10 000 Einwohner ist ein Rahmen von mindestens 210 bis maximal 280 € für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vorzusehen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Mindestbetrag in Höhe von 210,00 € festzusetzen.

Solange die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht festgesetzt hat, wird der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gewährt, § 7 Abs. 1 S. 3 KomBesVO.

Es wird abgestimmt:

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.7**Vorlage 7.461/2024****Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Ilseburg und des Museumsförderverein-Fürst-Stolberg-Hütte/Heimattube Ilseburg e.V.**

Frau Schulz trägt zum Sachverhalt vor:

Mit dem Museumsförderverein-Fürst-Stolberg-Hütte/Heimattube Ilseburg e. V. soll eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, um die künftige Zusammenarbeit mit dem städtischen Kunstgussmuseum besser zu gestalten.

Grundlage hierfür ist das sogenannte 3-Säulen-Modell. Mit dem städtischen Kunstgussmuseum in der Innenstadt, der Fürst-Stolberg-Hütte sowie dem Kloster/Schloss verfügt Ilseburg über wertvolle historische und (industrie-)kulturelle Gebäudekomplexe, die unterschiedliche Eigentümer bzw. Betreiber haben:

- die Stadt Ilseburg als Eigentümerin des Kunstgussmuseums,
 - den Museumsförderverein-Fürst-Stolberg-Hütte/Heimattube Ilseburg e.V. als Eigentümerin der Fürst-Stolberg-Hütte und
 - die Stiftung Kloster Ilseburg als Eigentümerin des Klosters und Schlosses.
- Um die Zusammenarbeit weiter zu festigen, soll in einem ersten Schritt eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Ilseburg und dem Museumsförderverein-Fürst-Stolberg-Hütte/Heimattube Ilseburg e.V. geschlossen werden. Die Angebote sollen sich dabei ausdrücklich ergänzen.
 - Das ehemalige Hütten- und Technikmuseum der Stadt Ilseburg wird derzeit zu einem spezialisierten Kunstgussmuseum weiterentwickelt, in dem die historisch wichtige Handwerkskunst historisch erlebbar gemacht wird. Das Kunstgussmuseum, gelegen im Zentrum der Stadt, versteht sich mit seinem Eisenkunstguss als Ort moderner Museumspräsentation. Gleichzeitig wird der historische Marienhof als städtebaulich wertvolles Ensemble dauerhaft bewahrt und seine Bedeutung für die Entwicklung des Ortes wieder sichtbar gemacht. Der Marienhof in der Stadtmitte mit dem Kunstgussmuseum ist der zentrale Teil des 3-Säulen-Modells.
 - Die Fürst-Stolberg-Hütte - hier insbesondere die große Gießereihalle - kann im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungen für Veranstaltungen genutzt werden. Der Museumsförderverein-Fürst-Stolberg-Hütte/Heimattube Ilseburg e.V. hat zudem die einmalige Gelegenheit, eine umfangreiche und historisch wertvolle Ofensammlung mit ca. 260 Öfen auszustellen und mittelfristig anzukaufen. Bei der Beantragung von Fördermitteln wird die Harz AG den Verein unterstützen und auch den Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit der Stadt vorbereiten. Die Stadt Ilseburg strebt an, das Vorhaben einmalig und abschließend - vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zum Haushaltsplan 2024 mit 100.000 EUR ausbezahlt in 4 Jahresscheiben zu 25.000 EUR - zu unterstützen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Museumsförderverein-Fürst-Stolberg-Hütte/Heimattube Ilseburg e.V. die Ausstellung öffentlich zugänglich zu machen. Weiter sollen die Besucher des Kunstgussmuseums und der Fürst-Stolberg-Hütte über die jeweiligen Angebote des Kooperationspartners informiert werden.

Eine mögliche Kooperationsvereinbarung mit Stiftung Kloster Ilsenburg wird aufgrund der bekannten Schwierigkeiten zurückgestellt. Im Kloster/Schloss soll der Schwerpunkt auf das Wirken der Malerfamilie Crola ausgerichtet sein.

Herr Fahrtmann fragt nach dem Sinn dieser Vereinbarung. Für diese Formulierungen braucht man doch keinen Vertrag.

Besteht hier eine Haftung? Nein, sagt Frau Schulz.

Es ist erforderlich, eine Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Schon allein wegen der Beantragung von Fördermitteln.

Herr Fischer äußert, dass der Haftungsausschluss noch mit formuliert werden muss.

Herr Bley beantragt die Vertragung, um weitere Informationen von Partnern zu sammeln.

Über den Antrag wird abgestimmt:

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.8

Vorlage 7.463/2024

1. Änderung des B-Plans Nr. 23 "Lug ins Land" inkl. Teilaufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 "Baumwipfel-Resort Lug ins Land" und der integrierten örtlichen Bauvorschriften

Hier:

- Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- Satzungsbeschluss**

Herr Hotopp führt in die Beschlussvorlage ein:

Der Stadtrat der Ilsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2023 die Wohnbauflächenausweisung des Grundstücks der Villa „Lug ins Land“ und die Verlegung der Zufahrt zum „Baumwipfelresort Lug ins Land“ befürwortet. Nach Ausarbeitung der Planunterlagen hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2023 dem Planentwurf bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den integrierten örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung zugestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 19.10.2023 bis zum 20.11.2023. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 09.10.2023. Die Planunterlagen standen im Internet zum Download zur Verfügung.

Nunmehr sind die eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung zu prüfen und abzuwägen. Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 "Lug ins Land" inkl. Teilaufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 "Baumwipfel-Resort Lug ins Land" und der integrierten örtlichen Bauvorschriften ist sodann als Satzung zu beschließen.

Es wird abgestimmt.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.9

Vorlage 7.465/2024

Herstellung des Einvernehmens und Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Innenstadtbereich Kroatenstraße" mit integrierten örtlichen Bauvorschriften

Herr Hotopp führt inhaltlich aus:

Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Innenstadtbereich der Kroatenstraße ist eine Bauvoranfrage für das Grundstück Flur 2, Flstk. 3958 zum Neubau von vier Ferienhäusern bestehend aus jeweils drei Seecontainern in Modulbauweise.

Das Grstk. liegt in einem faktischen Mischgebiet - umgeben von Wohnbebauung in der Kroaten-, Faktorei- und Marienhöfer Straße, aber auch von gewerblicher Nutzung (Groschenmarkt, Restaurant, Fitness u.a.) und von Gemeinbedarfsflächen (2 Grundschulen). Im übergeordneten Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche inselartig als Wohnbaufläche dargestellt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann möglicherweise nach § 34 BauGB beurteilt werden, wenn der Bebauungszusammenhang bejaht wird. Allerdings besteht zwischen den Gebäuden Kroatenstraße 2d und 3 eine Lücke im Bebauungszusammenhang von ca. 80-90 m. Laut Rechtssprechung kann als Faustformel eine unbebaute Fläche von zwei bis drei Bauplätzen als Baulücke angesehen werden, die den Bebauungszusammenhang nicht unterbricht.

Es wird insofern die Möglichkeit ergriffen, für die Nachverdichtung und Innenentwicklung in der Kroatenstraße einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Die Flächen sollen einer städtebaulich gesicherten Wohnnutzung mit der allgemeinen Zulassung der Feriennutzung zugeführt werden. Im Bebauungsplan sollen auch baugestalterische Beurteilungskriterien für das Ortsbild getroffen werden und das erforderliche Ausmaß des Hochwasserschutzes und die Eignung der Ständerbauweise thematisiert werden.

Herr Fahrtmann fragt, wie das erschlossen wird?

Herr Hotopp sagt, dass das privatrechtlich vereinbart wird.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.10

Vorlage 7.467/2024

Beschlussfassung zur Durchführung der Erneuerung der Kastanienallee in Ilseburg

Herr Hotopp trägt vor:

Die Kastanienallee in Ilseburg war in den vergangenen Jahren immer wieder Bestandteil der Haushaltsdiskussionen. Auf Grund der hohen Kosten eines grundhaften Ausbaues konnte, auch auf Grund des Wegfalls der Anliegerbeiträge, keine Zustimmung zur Durchführung erreicht werden.

Nunmehr soll die Erneuerung der Kastanienallee nur durch eine Neuprofilierung verbunden mit einer Erneuerung des Deckenbelages durchgeführt werden. Eine Verbreiterung des Nördlichen Gehweges ist ebenfalls vorgesehen. Der Anfang des Ausbaubereiches beginnt an der Straße „An der Ziegelhütte“ und endet an der Einmündung zur Ottostraße. Die Gesamtmaßnahme ist mittels Kreditfinanzierung geplant, diese ist in der aktuellen Haushaltsplanung veranschlagt.

Für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge erhält die Stadt jährlich rund 50.000 EUR als Mehrbelastungsausgleich. Damit ist eine Sanierung und Erneuerung von Straßen nicht möglich. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Erlass vom 15.11.2023 ergänzend Regelungen getroffen, inwieweit die Inanspruchnahme der Mehrbelastungsausgleichpauschale im Vorgriff auf Zahlungen in zukünftigen Jahren erfolgen kann.

Der erste aufgezeigte Weg - die Inanspruchnahme der Investitionspauschale für die Maßnahme ist nicht möglich, da diese bereits für andere investive Fortsetzungsmaßnahmen verplant ist und insbesondere der Deckung des Eigenanteils bei der Bewilligung von Fördermitteln dient.

Favorisiert wird hier die Aufnahme eines Kredites. Der Mehrbelastungsausgleich der kommenden Jahre wird dann für die Tilgung des Kredites genutzt und entspricht somit seiner Zweckbindung.

Herr Hotopp beschreibt die Vorgehensweise der Fahrbahnerneuerung. Das absolute finanzielle Mindestmaß wurde veranschlagt.

Herr Hotopp, Herr Lüderitz, Herr Fahrtmann und Herr Bley führen eine Diskussion über die Bäume und die Reihenfolge der Sanierung.

Es wird abgestimmt.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.11

Vorlage 7.464/2024

2. Änderung des B-Plans Nr. 34 "Wienbreite II" mit integrierten örtlichen Bauvorschriften (hinsichtlich Einfriedungen und Spielplätze)

Hier:

- Aufstellungsbeschluss**
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Trägerbeteiligung**

Herr Hotopp führt aus:

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Wienbreite II" mit integrierten örtlichen Bauvorschriften bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen ist mit ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger am 21.03.2020 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung erfolgte aufgrund des § 19 der ÖBV Nr. 6 – Satzung zur Änderung der in Bebauungsplänen der Stadt Ilseburg (Harz) integrierten örtlichen Bauvorschriften und der Ortsgestaltungssatzungen der Stadt Ilseburg (Harz) hinsichtlich der Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikanlagen mit Rechtskraftsetzung im Ilseburger Stadtanzeiger am 22.03.2023.

Die hiesige 2. Änderung betrifft die Lockerung der Gestaltungsvorschriften zur Einfriedung der Wohngrundstücke und die Zulässigkeit der Errichtung von Spielplätzen und -geräten auf nicht überbaubare Grundstücksflächen.

Die Einfriedung ist nicht nur Grenze, sondern ein wichtiges Gestaltungselement auch im öffentlichen Raum. Die Gestaltung der Einfriedung bestimmt den ersten Blick auf das Grundstück und prägt den Charakter des Straßen- und Ortsbildes entscheidend.

Spielplätze und -geräte sollen auch in zurückliegenden Grünflächen zulässig sein. Nach einer Diskussion zwischen Herrn Lüderitz und Herrn Hotopp wegen der Grünflächen und der Steingärten wird abgestimmt.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 3 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.12

Antrag 7.453/2024

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Änderung der Nr. 7 des Bebauungsplanes "Wienbreite II"

Herr Fischer erteilt Herrn Fahrtmann das Wort. Herr Fahrtmann begründet die Antragsvorlage:

Das Wohngebiet „Wienbreite II“ in Ilsenburg ist ein von modernen Bauten und Gestaltungselementen geprägtes, neues Wohngebiet in Ilsenburg, in dem auch eine Vielfalt von Zaunformen zur Attraktivität und zum Schutz der Grundstücke beitragen würde.

Nicht außer Acht zu lassen ist auch der Pflegeaufwand der jeweiligen Grundstückseinfriedung.

Im derzeit geltenden Bebauungsplan sind lediglich zwei Einfriedungsarten zugelassen. Eine naturnahe Hecke aus vorgeschriebenen Straucharten und ein max. 1,20 m hoher Holzstaketenzaun.

Eine Hecke schützt nicht vor unbefugtem Betreten, Befahren, Verkoten durch Hunde etc. des mit dieser Hecke eingefriedeten Grundstücks. Auch ein Schutz vor Verlassen des Grundstücks von z. B. Kleinkindern kann so nicht gewährleistet werden. Also bleibt dem Eigentümer nur noch eine Option der Einfriedung, der Holzstaketenzaun. Ein Grundstück wurde bereits mit einem Holzstaketenzaun eingefriedet. Dieser Zaun ist rechtlich zulässig, aber gestalterisch nicht attraktiv.

Diese Begrenzung der Gestalterischen Vielfalt ist gegenüber den in anderen, modernen Wohngebieten (z. B. Darlingerode) gegebenen Möglichkeiten nicht zeitgemäß. Auch eine vielfältige und attraktive Gestaltung Grundstückseinfriedung, die zur übrigen Grundstücksgestaltung passt, ist nur schwer möglich. Einige Eigentümer haben bereits Zäune verschiedener Bauart (alle sehr ansehnlich) 3 bis 5 m von der Straße zurückgesetzt errichtet. Es kann nicht Sinn des Bebauungsplanes und auch nicht Intention der Stadt Ilsenburg sein, die Bürger durch zu enge Gestaltungsvorschriften in einem modernen Wohngebiet unnötig in rechtliche Grauzonen zu drängen, um ihre Grundstücke sicher und attraktiv einzufrieden.

Inhaltlich geht diese Antragsvorlage in der Beschlussvorlage 7.464/2024 auf. Herr Fahrtmann ist damit einverstanden, dass beide Vorlagen miteinander verbunden werden.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
 - 4 davon anwesend
 - 0 Ja-Stimmen
 - 0 Nein-Stimmen
 - 4 Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 5.13

Antrag 7.455/2024

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Beschlussfassung zur Erstellung eines neuen Konzeptes für die städtische Jugendarbeit sowie Ermittlung der Kosten für den Anbau eines Funktionsgebäudes am Vereinsgebäude "Café am Heizhaus"

Zunächst stellt Herr Fahrtmann einen Änderungsantrag:

Antrag auf Änderung der Begründung: 3. Absatz, 2. Satz soll lauten:

„Das bestehende Vereinsgebäude wird bereits vom Verein getragen und bedarf keiner **weiteren** städtischen Zuschüsse.“

Weiter führt Herr Fahrtmann die Antragsvorlage aus:

Die städtische Jugendarbeit ist von essenzieller Bedeutung für die positive Entwicklung, der Teilhabe und der Identifikation unserer Jugend mit der Stadt und ihrer Ortsteile. Anhand verschiedener städtischer Veranstaltungen, wie dem Kinder- und Straßenfest, Konzerten, Seifenkistenrennen und internationalen Austauschprojekten ist zu erkennen, dass eine aktive Jugendkultur unsere Stadt bereichert. Dies wollen wir fördern. Um den Anforderungen zeitgemäß gerecht zu werden, bedarf es einer Neukonzeptionierung der städtischen Jugendarbeit in Ilsenburg. Die bestehenden Räume des Jugendclubs sind räumlich und geografisch nicht optimal, was die Besucherzahlen belegen. Die Schaffung inhaltlicher und zeitgemäßer Angebote und Räumlichkeiten bietet Chancen einer Neuausrichtung. Dabei ist zu beachten, dass das bestehende Vereinsgebäude "Café am Heizhaus" des Vereins "Kultur, Bildung und Freizeit e.V." nicht den Anforderungen und Konzepten der städtischen Jugendarbeit entspricht. Es ist das Vereinsgebäude und für Veranstaltungen konzipiert.

Es ist wichtig zu betonen, dass mögliche Investitionen ausschließlich einem neu konzipierten Anbau dienen sollen. Das bestehende Vereinsgebäude wird bereits vom Verein getragen und bedarf keiner städtischen Zuschüsse. Ein möglicher Anbau soll ausschließlich den Bedürfnissen der Jugendarbeit dienen und in keiner Weise die Selbstständigkeit des bestehenden Vereinsgebäudes beeinträchtigen.

Die Potenziale einer Kooperation zwischen Schule, Verein und Jugendclub sind vielfältig. Der Verein "Kultur, Bildung und Freizeit e.V." zeigt sich kooperationsbereit, indem er dem städtischen Jugendclub eine kostenfreie Mitnutzung des Vereinsgebäudes ermöglicht. Diese Zusammenarbeit verspricht eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten.

Das oberste Ziel dieses Antrags ist die inhaltliche und bauliche Verbesserung der Ilsenburger Jugendarbeit. Durch die Schaffung von neuen Räumlichkeiten können

innovative Programme und Projekte entwickelt werden, die einen nachhaltigen Einfluss auf die positive Entwicklung der Jugendlichen in unserer Stadt haben werden. Die SPD-Stadtratsfraktion bittet den Stadtrat, diesem Antrag zuzustimmen und die Stadtverwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen. Wir sind überzeugt, dass diese Maßnahme die Jugendarbeit in unserer Stadt nachhaltig stärken wird.

Herr Fischer ist der Meinung, dass unbedingt ein Konzept erstellt werden muss.

Frau Schulz erörtert die Stellungnahme. Im Finanzausschuss wurde vorgetragen, dass ein Kostenüberblick geschaffen werden sollte.

Herr Fischer: Es sollten erst einmal Ideen gesammelt werden.

Herr Fahrtmann hat die Idee ein Mehrgenerationenhaus zu eröffnen; könnte in die Konzeption mit einfließen.

Herr Ackmann: Herr Umbach sollte Vorschläge machen.

Herr Fahrtmann: Herr Umbach hat einen anderen Auftrag; er ist Streetworker und nicht Sozialpädagoge.

Herr Fischer: Herr Umbach kann das nicht alleine; mehrere Personen sollten mitwirken.

Herr Fahrtmann erklärt, dass Herr Umbach nie Mitglied im Verein war und nichts mit dem Heizhaus zu tun hatte.

Herr Bley schlägt vor, aus den verschiedenen Gremien Mitglieder zusammenzusetzen, um eine Konzeption zu erstellen.

- 5 Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 4 davon anwesend
- 4 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltung
- 0 Mitglied des Hauptausschusses waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

TOP 6

Information durch den Bürgermeister

Die Informationen kommen von Herrn Loeffke zum Stadtrat.

Herr Ackmann verlässt die Sitzung um 20:22 Uhr.

TOP 7

Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Karl Berke fragt, wann die Sanierung des Freibades beginnt?

Herr Hotopp antwortet, dass der 1. Auftrag bereits erteilt wurde und zwar die Sanierung der Filteranlage. Die Finanzierung ist soweit geklärt. Das Ingenieurbüro kann jetzt starten vorbehaltlich des Haushalts.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird geschlossen um 20:23 Uhr.
Es folgt eine dreiminütige Pause.

Nichtöffentlich

...

TOP 12

Schließung der Sitzung

Herr Fischer schließt die Sitzung um 20:57 Uhr.

Henri Fischer
Vertretender Vorsitzender

Inga von Hoff
Protokollantin